



Vorlage an den Landrat

2004/126

betreffend  
Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des  
Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Vom

1 Übersicht

1.1 Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ÜBERSICHT</b> .....	<b>1</b>
1.1	INHALTSVERZEICHNIS .....	1
1.2	ZUSAMMENFASSUNG .....	2
<b>2</b>	<b>BERICHT</b> .....	<b>2</b>
2.1	AUSGANGSLAGE .....	2
2.1.1	<i>Effilex-Überprüfung</i> .....	2
2.1.2	<i>Verzicht auf Regelungen, Abbau der Regelungsdichte und –intensität</i> .....	2
2.1.3	<i>Beseitigung von Wiederholungen</i> .....	3
2.1.4	<i>Zusammenfassungen von Sachbereichen</i> .....	3
2.1.5	<i>Bezeichnung von Behörden</i> .....	3
2.1.6	<i>Geschlechterneutrale Formulierung</i> .....	3
2.1.7	<i>Übereinstimmung von Verwaltungspraxis mit dem geltenden Recht</i> .....	3
2.2	ZIEL DER VORLAGE .....	4
2.3	VORPRÜFUNG DURCH DEN BUND .....	4
2.4	VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN .....	4
2.4.1	<i>Parteien</i> .....	4
2.4.2	<i>Organisationen, Verbände</i> .....	5
2.4.3	<i>Gemeinden</i> .....	6
2.4.4	<i>Kantonsgericht</i> .....	7
2.5	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN .....	7
2.5.1	<i>Titel</i> .....	7
2.5.2	<i>§ 2a Elektronische Datenverarbeitung und Zugriffe</i> .....	8
2.5.3	<i>§ 5 Bearbeitung durch Private, Regress bei Schäden</i> .....	9
2.5.4	<i>§ 6 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4: Übermittlung der Beschwerdeentscheide des Kantonsgerichts</i> ..	11
2.5.5	<i>§ 7 Depositenanstalten</i> .....	12
2.5.6	<i>§ 8a Faksimileunterschrift</i> .....	13
2.5.7	<i>§ 9 Zustellung von Betreibungsurkunden</i> .....	13
2.5.8	<i>§ 13a Ausgeschlagene Erbschaften und Konkursmasse juristischer Personen bei Konkurseinstellung</i> .....	16

2.5.9	§ 3 Absatz 1 Ziffer 23 ZPO: Wegfall der friedensrichterlichen Instanz.....	16
2.5.10	§ 11 ZPO: Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts .....	16
2.6	VERHÄLTNIS ZUM REGIERUNGSPROGRAMM.....	17
2.7	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN .....	17
3	ANTRAG .....	17

## 1.2 Zusammenfassung

Das heutige EG SchKG stammt aus dem Jahr 1996. Ein umfassender Revisionsbedarf ist nicht gegeben. Vielmehr sollen die Bestimmungen durch die Erfahrungen und Entwicklungen in der Praxis angepasst und wo nötig flexibilisiert werden. Das Gesetzesüberprüfungsprogramm Effilex bietet ausserdem die Möglichkeit, die Systematik und Rechtssicherheit zu verbessern.

## 2 Bericht

### 2.1 Ausgangslage

#### 2.1.1 Effilex-Überprüfung

Verschiedene Bereiche der Verwaltungstätigkeit in unserem Kanton weisen eine hohe Regelungsdichte auf. Angesichts des heute beträchtlichen Umfangs der basellandschaftlichen Erlassammlung (Systematischen Gesetzessammlung, SGS) stellt sich die Frage, ob alle Erlasse respektive alle darin enthaltenen Einzelregelungen noch nötig und/oder noch zeitgemäss sind.

Der Regierungsrat sieht deshalb in seinem Regierungsprogramm 1999 – 2003 eine umfassende, systematische Überprüfung der kantonalen Rechtserlasse auf ihre Notwendigkeit und ihre Aktualität vor. Mit dem Projekt EFFILEX soll die Regelungsdichte unseres kantonalen Rechts wo immer möglich abgebaut werden, und die verbleibenden Regelungen sollen soweit nötig inhaltlich aktualisiert werden. Sinn und Zweck des Vorhabens bestehen darin, durch wirksame, zeitgemässe und entschlackte Rechtserlasse die Verwaltungstätigkeit möglichst effizient und bürgernah zu gestalten.

Mit RRB Nr. 584 vom 9. April 2002 hat der Regierungsrat beschlossen, in drei Dienststellen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion eine Pilotprojekt EFFILEX durchzuführen. Dabei sollen rund 100 Erlasse überprüft werden, wozu auch das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) fällt. Als Grundlage wurde ein Konzept verabschiedet, welches unter anderem einen Katalog der Überprüfungskriterien enthält. Im Folgenden soll anhand dieses Katalogs die Revision der Verordnung über die Zustellung der Betreibungsurkunden überprüft werden:

#### 2.1.2 Verzicht auf Regelungen, Abbau der Regelungsdichte und –intensität

Bei der vorliegenden Revision wird die Zustellordnung neu flexibilisiert. Neu wird nicht mehr starr vorgeschrieben, in welcher Reihenfolge welche Zustelldienste in Anspruch genommen werden

müssen. Vielmehr wird auf Gesetzesstufe definiert, welche Zustellmöglichkeiten bestehen. Neu werden alle bereits heute zur Verfügung stehenden Zustelldienste im Gesetz aufgezählt. Dies ist die Post, das Betreibungsamt und subsidiär die polizeiliche Zustellung respektive Zuführung auf das Betreibungsamt sowie die Publikation im Amtsblatt. Die detaillierte Regelung des Zustellwesens erfolgt wie bisher in der Verordnung über die Zustellung der Betreibungsurkunden. Diese kann je nach Bedarf und Entwicklung im Bereich des Zustellwesens im Detail angepasst werden.

Neu können alle dem Bankengesetz unterstellten Institute sowie der Kanton (die Kundengelder werden zusammen mit den Gebühreneinnahmen der Finanzverwaltung überwiesen) Depositanstalten im Sinne von Artikel 24 SchKG sein. Die Einschränkung auf die Basellandschaftliche Kantonbank wird aufgehoben, da sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Im Weiteren werden einzelne Punkte präzisiert und im Sinne der Rechtssicherheit auf Gesetzesstufe festgehalten. Für das reibungslose Funktionieren der beiden Aufsichtsbehörden sollen diese einander die Entscheide zustellen, die Faksimileunterschrift wird ausdrücklich geregelt und die fehlende Zuständigkeitsbestimmung gemäss Artikel 230a SchKG wird ins Gesetz aufgenommen.

### **2.1.3 Beseitigung von Wiederholungen**

Im Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sind keine Wiederholungen vorhanden, weshalb kein Bereinigungsbedarf bestand.

### **2.1.4 Zusammenfassungen von Sachbereichen**

Es ist nicht ersichtlich, welche Sachbereiche zusammengefasst werden sollen. Es besteht kein Handlungsbedarf.

### **2.1.5 Bezeichnung von Behörden**

Im Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs werden die aktuellen Behördenbezeichnungen verwendet.

### **2.1.6 Geschlechterneutrale Formulierung**

Das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist noch nicht vollständig geschlechterneutral formuliert. In § 5 Absatz 1 wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen (Konkursverwalterinnen und Konkursverwalter, Sachwalterinnen und Sachwalter, Liquidatorinnen und Liquidatoren).

### **2.1.7 Übereinstimmung von Verwaltungspraxis mit dem geltenden Recht**

Die Zivilprozessordnung soll dahingehend angepasst werden, dass die Bewilligung der *provisorischen* Nachlassstundung und die Anordnung von weiteren vorsorglichen Massnahmen durch das Präsidium des Kantonsgerichts ohne Einberufung der Dreierkammer vorgenommen

werden kann. Dadurch kann in solchen Fällen schneller gehandelt werden, was bei den provisorischen Nachlassstundungsbewilligungen und der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen auch geboten ist. Diese Zuständigkeitsordnung wird bereits unter geltendem Recht praktiziert. Das Gesetz soll diese Ordnung nun klar festhalten.

§ 6 Absatz 3 hält neu die heutige Praxis der Konkursämter fest, wonach vor der Ernennung von Privaten Konkurrenzofferten einzuholen und ein Kostendach zu erwirken ist. Dadurch soll eine möglichst kostengünstige Konkursabwicklung sichergestellt werden.

## **2.2 Ziel der Vorlage**

Mit der vorliegenden Revision wird eine Qualitätssicherung, Effizienzsteigerung und Flexibilisierung angestrebt. Durch die gegenseitige Zustellung der Entscheide unter den Aufsichtsbehörden wird die Umsetzung der aktuellen Gerichtspraxis in den Ämtern der Bezirke sichergestellt, womit die Qualität gewährleistet wird. Durch die Festschreibung der Praxis der elektronischen Amtsführung und der Einholung von Konkurrenzofferten und Vereinbarung von Kostendächern wird die Rechtssicherheit erhöht und die kantonsweite rechtsgleiche Anwendung sichergestellt. Die Arten der Zustellung der Betreuungsurkunden sollen vom Gesetz definiert werden. Die Reihenfolge der Zustellarten bei erfolglosen Zustellversuchen soll aber vom Regierungsrat je nach Erfahrung und Entwicklung angepasst und nicht starr im Gesetz festgehalten werden.

## **2.3 Vorprüfung durch den Bund**

Die von den Kantonen in Ausführung des SchKG erlassenen Gesetze und Verordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2004 teilte das Bundesamt für Justiz mit, dass die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen bundesrechtskonform seien.

## **2.4 Vernehmlassungsverfahren**

### **2.4.1 Parteien**

Die **CVP** regt an, im Bereich des SchKG kostendeckende Gebühren zu erheben. Der Regierungsrat solle beim Bund vorstellig werden und eine entsprechende Anpassung der Gebührenverordnung beantragen.

Dazu gilt es zu bedenken, dass der Gebührentarif zum SchKG vom Bundesrat bewusst als Sozialtarif ausgestaltet wurde. Ziel ist, dass auch Kleinstbeträge in Betreuung gesetzt werden können, ohne dass dafür eine Gebühr bezahlt werden muss, die in einem Missverhältnis zum Forderungsbetrag steht.

Neu solle die Pflicht der Gemeinden zur Zustellung von Betreuungsurkunden auf Gesetzesebene verankert werden. Bei der Zustellung von Betreuungsurkunden handle es sich um eine kantonale Aufgabe. Es sei daher fraglich, ob die Einbindung der Gemeinden im Hinblick auf eine konsequente Aufgabenteilung tatsächlich Sinn mache. Entweder seien die Gemeinden von der Zustellpflicht zu entbinden oder dann sei der Aufwand voll vom Kanton zu entschädigen.

Dieses Anliegen wurde aufgenommen und die Gemeinden gänzlich von der Pflicht zur Zustellung von Betreibungsurkunden befreit. Die Zustellung von Betreibungsurkunden kann somit in erster Linie durch die Post oder das Betreibungsamt, in zweiter Priorität durch die polizeiliche Zustellung oder polizeiliche Zuführung und in dritter Priorität durch die Publikation im Amtsblatt erfolgen.

Die **EVP** regt an, bereits im Gesetz detailliert zu regeln, wer einen elektronischen Zugriff auf das Betreibungsregister haben soll. Eine Aufnahme einer detaillierten Liste entspricht nicht der Gesetzessystematik. Das Gesetz soll die Grundzüge enthalten und die Verordnung die Ausführungsbestimmungen.

Die EVP beantragt die Streichung der Bestimmung über die Faksimileunterschrift. Die Faksimileunterschrift hat sich in der Praxis bewährt. Bei einer grossen Anzahl von Dokumenten kann nicht jedes einzeln unterzeichnet werden. Um Klarheit zu schaffen, soll die Gültigkeit der Faksimileunterschrift ausdrücklich geregelt werden.

Im Weiteren möchte die EVP eine Konkretisierung des Zustellverfahrens in § 9. Im Entwurf wurden - wie im bisherigen Gesetzestext - bewusst die Grundsätze aufgenommen. Die Detailregelungen sollen wie bisher in der Regierungsratsverordnung über die Zustellung von Betreibungsurkunden (SGS 233.21) definiert werden.

Die **FDP** ist mit der Vorlage einverstanden und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

Die **SP** begrüsst die Nachführung der geltenden Praxis im Gesetz. Dies diene insbesondere der Rechtssicherheit. Bezüglich der elektronischen Zugriffe auf das Betreibungsregister durch Private und der Zustellung der Betreibungsurkunden weist die SP darauf hin, dass der Datenschutz einzuhalten ist.

Dies wird der Regierungsrat selbstverständlich beachten müssen. Der Regierungsrat darf die Zugriffsrechte nur in den Schranken von Artikel 8a SchKG zulassen. Die Zahlungsbefehle werden in der Praxis bereits heute in verschlossenen Sammelmappen verschickt. Die Vorlage wurde mit einem § 2a Absatz 3 ergänzt, wonach die Behörden nur dann einen elektronischen Zugriff erhalten, wenn sie dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die **SVP** verzichtet auf eine Stellungnahme.

#### 2.4.2 Organisationen, Verbände

Die **Handelskammer beider Basel** stimmt der Vorlage zu. Insbesondere werden die vorgesehenen Flexibilisierungen wie die Öffnung der bisher der Basellandschaftlichen Kantonalbank vorbehaltenen Funktion als Depositenanstalt im Sinne von Art. 24 SchKG für alle dem Bankengesetz unterstellten Institute begrüsst. Ebenfalls wird die alleinige Zuständigkeit des Präsidiums des Kantonsgerichts für provisorische Nachlassstundungen unterstützt.

Die **Advokatenkammer Basel** begrüsst die Vorlage ebenfalls. Bezüglich § 2a Absatz 2 sei zu bemerken, dass eine privilegierte Auskunft für Amtsstellen keine Stütze im Bundesrecht finde. Diese Anregung wurde aufgenommen und in einem Absatz 3 klar festgehalten, dass Behörden nur dann einen Zugriff erhalten, wenn sie dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Im Weiteren fragt sich die Advokatenkammer Basel was zu geschehen habe, wenn das festgelegte

Kostendach erreicht sei und eine Überschreitung notwendig ist. § 5 Absatz 3 wurde dahingehend abgeändert, dass Überschreitungen bei Vorliegen unvorhersehbarer Umstände möglich sind.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** begrüsst die Bestrebungen zur Entschlackung und Aktualisierung des kantonalen Rechts. Insbesondere wird die Regelung der Faksimileunterschrift sowie der elektronischen Datenverarbeitung begrüsst. Im Weiteren wird die Pflicht zur Festlegung eines Kostendachs ausdrücklich befürwortet.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** begrüssen die Entschlackung und Aktualisierung des EG SchKG grundsätzlich. Nicht einverstanden ist der Verband mit § 9 der Vorlage. Der Bundestarif über die Gebühren zum SchKG sei in der Regel nicht kostendeckend. So erhalten die Gemeinden für die Zustellung einer Betreibungsurkunde bloss 7 Franken. Ein Teil der Kosten der Betreibungs- und Konkursämter gehe somit zu Lasten der Steuerzahler. Im Weiteren sei zu beachten, dass das Betreibungs- und Konkurswesen eine kantonale Aufgabe sei. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Zustellung der Betreibungsurkunden sei zu überprüfen. Der Beizug der Gemeinden zur Erfüllung einer kantonalen Aufgabe ohne kostendeckende Entschädigung stehe im Widerspruch zu den Grundsätzen und zur Praxis der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden fordert daher entweder eine kostendeckende Abgeltung oder eine Streichung der Verpflichtung der Gemeinden zur Zustellung von Betreibungsurkunden. Der Gebührentarif zum SchKG ist vom Bund vorgegeben. Eine kostendeckende Abgeltung der Gemeinden müsste daher durch Ausgleichszahlungen des Kantons erfolgen.

Um eine Professionalisierung zu erreichen, wurde die Verpflichtung der Gemeinden zum Vollzug des Betreibungsrechts ganz aus der Vorlage gestrichen. Die Zustellung durch die Post oder das Betreibungsamt ist wesentlich effizienter. Die Post stellt die Betreibungsurkunden für 5 Franken zu. Der Bundestarif erlaubt es, diese Postgebühren auf den Gläubiger zu überwälzen. Die Gemeindezustellungen können somit durch mehrfache Postzustellungen ersetzt werden, wobei die Kosten für jede Zustellung auf die Gläubiger überwält werden können. Im Weiteren entfallen für die Betreibungs- und Konkursämter die Aufwendungen durch Schulung des Gemeindepersonals und die Umtriebe durch nicht rechtsgenügende Zustellungen der Gemeinden.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden beantragt im Weiteren, für die Zustellung von Gerichtsurkunden durch die Gemeinden kostendeckende Gebühren einzuführen. Dieser Vorschlag kann mangels Sachzusammenhangs nicht im Rahmen des EG SchKG geregelt werden.

### 2.4.3 Gemeinden

32 Gemeinden äusserten sich ausdrücklich. Die restlichen 54 Gemeinden äusserten sich nicht ausdrücklich, jedoch gelten auf Grund eines Beschlusses des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (vgl. § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Juli 2003 über die Anhörung der Gemeinden, SGS 140.32) deren Meinung als Zustimmung zur Vernehmlassung des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden. Alle 32 Gemeinden, welche sich ausdrücklich äusserten, schlossen sich der Stellungnahme des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden an.

#### **2.4.4 Kantonsgericht**

Das Kantonsgericht möchte in § 5 Absatz 3 auf die Einholung von Konkurrenzofferten und die Festlegung eines Kostendachs verzichten. Dies sei nicht effizient und die Rechnungstellungen der Mandatsübernehmer seien in der Praxis jeweils durchaus angemessen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Einholung von Konkurrenzofferten nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führt. Die Offerten können zeitgleich in Auftrag gegeben werden und nach Ablauf der Offertfrist der Entscheid gefällt werden. In der Praxis hat sich anlässlich der Rechnungsgenehmigungen durch den Regierungsrat ausserdem gezeigt, dass die Rechnungen sehr hohe Ausmasse annehmen. Wie im sonstigen Wirtschaftsleben ist es auch hier angezeigt, die verschiedenen Anbieter einer Dienstleistung zu vergleichen, bevor ein Auftrag vergeben wird. Im Weiteren gilt es zu bedenken, dass sich die Gläubiger durch eine zu hohe Rechnungstellung direkt mit einer Schmälerung seiner Konkursdividende konfrontiert sehen. Im Weiteren beantragt das Kantonsgericht, eine Möglichkeit zur Erhöhung in begründeten Fällen vorzusehen. Dem wurde in § 5 Absatz 3 Satz 2 nachgekommen und die Möglichkeit geschaffen, das Kostendach analog zum Werkvertragsrecht bei Vorliegen unvorhersehbarer Umstände zu erhöhen. Der Vorschlag einer Regelung der Entschädigungen auf Stufe einer Regierungsratsverordnung wurde nicht übernommen. In der Vorlage wurde eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, welche transparent ist und angesichts des Gewichts auf Gesetzesstufe geregelt werden muss.

Das Kantonsgericht schlägt im Weiteren eine andere Formulierung von § 6 Absatz 3 Buchstabe b vor, welche übernommen wurde.

In § 9 schlägt das Kantonsgericht eine Präzisierung vor, dass die Publikation im Amtsblatt erst erfolgen darf, wenn die übrigen Zustellvarianten nicht erfolgreich waren. Dies wurde berücksichtigt, indem die Publikation im Amtsblatt in einen separaten Absatz 3 überführt wurde.

In einem gesonderten Antrag schlägt das Kantonsgericht eine Änderung von § 11 Ziffer 3 Buchstabe a ZPO vor. Danach soll die Praxis kodifiziert werden, wonach die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts immer auf Beschwerden gegen Endentscheide der Friedensrichterämter eintritt. Dieser Vorschlag wird nicht im Rahmen des EG SchKG, sondern im Rahmen der EG ZGB Revision geprüft.

## **2.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **2.5.1 Titel**

Der Titel des Gesetzes soll vereinfacht und modernisiert werden. Der Bestandteil "betreffend" wird auch bei anderen Einführungsgesetzen nicht mehr verwendet, sondern durch "über" ersetzt. Der neue Titel soll "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)" lauten. Die Variante "Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)" soll vermieden werden, da die doppelte Verwendung des Bestandteils "über" schwerfällig wirkt.

## 2.5.2 § 2a Elektronische Datenverarbeitung und Zugriffe

Absatz 1: Für die Führung der Register und Protokolle in elektronischer Form besteht eine ausdrückliche bundesrechtliche Grundlage. Gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 13. Juli 2003 über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV, SR 281.32) sowie Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Juni 1996 über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung (VFRR, SR 281.31) können die Bücher, Register und Protokolle mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Wird die Zustimmung zur elektronischen Führung in der vorliegenden Verordnung geregelt, ist die Zustimmung damit eindeutig festgehalten.

§ 2a Absatz 1 hält fest, dass die Register der Betreibungs- und Konkursämter in elektronischer Form geführt werden dürfen. Jegliche Geschäftstätigkeit der Betreibungs- und Konkursämter darf also mit der elektronischen Datenverarbeitung erledigt werden. Die Register werden seit einiger Zeit elektronisch mit den Computerprogrammen winbeam und winkoam geführt. Bis heute fehlte jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Abweichung von der Führung in Papierform.

Absatz 2: Artikel 8a SchKG regelt das Einsichtsrecht in die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter. Danach kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, Einsicht in die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter erhalten und sich Auszüge daraus geben lassen. Ein solches Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Auskunftsgesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt. Dritte, welche ein Einsichtsgesuch stellen, erhalten keine Informationen über nichtige Betreibungen, durch Beschwerde oder Urteil aufgehobene Betreibungen, Betreibungen in welchen der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat, über zurückgezogene Betreibungen sowie über Betreibungen die länger als fünf Jahre zurückliegen.

In § 2a Absatz 2 soll nun der elektronische Zugriff auf die Daten der Betreibungs- und Konkursämter geregelt werden. Denkbar ist, dass z.B. Ämtern in Zukunft ein beschränkter Zugriff auf Daten der Betreibungs- und Konkursämter gegeben werden kann. So könnte beispielsweise die Steuerverwaltung Zugriff auf ihre eigenen Betreibungen erhalten und den Status im Betreibungsverfahren abfragen (e-public). Eine weitere Möglichkeit wäre der Zugriff des Schuldners und des betreibenden Gläubigers auf seine eigene Betreibung, um den Verfahrensstand zu überprüfen. Der Regierungsrat soll die einzelnen Zugriffsrechte umschreiben. Bedingung für einen solchen Zugriff wird die Einhaltung von Artikel 8a SchKG sein. Insbesondere muss der Zugriffsberechtigte sein Interesse auf dem elektronischen Weg, per Fax oder schriftlich glaubhaft darlegen. Dabei muss beachtet werden, dass der Datenschutz eingehalten wird. Die elektronischen Systeme müssen dementsprechend sicher ausgestaltet sein.

In Absatz 3 soll festgehalten werden, dass die Behörden nicht ohne weiteres Zugriff auf das Betreibungsregister erhalten sollen. Der Zugriff soll nur dann gewährt werden, wenn die Behörde darlegt, dass sie dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Unter dem Aspekt der Erforderlichkeit wird somit der der Zugriff entsprechend eingeschränkt.



### 2.5.3 § 5 Bearbeitung durch Private, Regress bei Schäden

Im Titel wird „Rückgriff“ durch „Regress“ ersetzt, damit im ganzen § 5 der gleiche Begriff verwendet wird.

Absatz 1 und Absatz 2 der bisherigen Fassung von § 5 wurden zusammengelegt. Der neue Absatz 1 enthält alle Regelungen der bisherigen beiden Absätze 1 und 2. Auf die Formulierung „soweit es das Bundesrecht zulässt“ wurde verzichtet, da dies inhaltlich keine Bedeutung hat, dürfen doch Private ohnehin nur zugezogen werden, „soweit es das Bundesrecht zulässt“.

Die Begriffe „Private“ und „private Firmen“ wurden zusammengelegt zu einem einzigen Begriff „Private“, da dieser Begriff sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst. Unter einer Firma wird im Bereich der Gesetzgebung (Obligationenrecht) ohnehin nur der Name respektive die Bezeichnung eines Unternehmens verstanden.

Neu werden die Begriffe Konkursverwalter, Sachwalter, Liquidator sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form aufgeführt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Bestimmung wurde sprachlich präziser formuliert. Die neue Formulierung stellt klar, dass das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung für die Ernennung ist.

Absatz 3: Anlässlich der Entschädigung von ausseramtlichen Konkursverwaltungen ist es im Regierungsrat immer wieder zu Diskussionen über die teilweise sehr hohen Rechnungsstellungen zu Lasten der Konkursmasse gekommen. Die Gläubiger sahen sich durch solch hohe Rechnungstellungen mit einer Schmälerung ihrer Konkursdividende konfrontiert.

In den letzten drei Jahren wurden folgende Rechnungen vom Regierungsrat genehmigt:

Konkursit	Rechnung der ausseramtlichen Konkursverwaltung in CHF
A. AG	90'358.25
B. AG	1'481'844.50
C. AG	Noch nicht abgeschlossen, voraussichtlich 800'000.--
D. AG	Bis heute genehmigt 1'837'610.30

Der Regierungsrat hat daher am 16. Mai 2000 ein Grundlagenpapier über die Einsetzung und Entschädigung von ausseramtlichen Konkursverwaltungen beschlossen. Darin wurden einerseits die rechtlichen Grundlagen über die Einsetzung und Entschädigung ausseramtlicher Konkursverwaltungen aufgezeigt und andererseits Handlungsvarianten und Massnahmen für die Konkursämter aufgezeigt.

Die Konkursverwaltung hat alle zur Erhaltung und Verwertung der Konkursmasse gehörenden Geschäfte zu besorgen und die Masse vor Gericht zu vertreten (Art. 240 SchKG). Diese Tätigkeit wird entweder durch das Konkursamt oder durch eine ausseramtliche Konkursverwaltung wahrgenommen. Die Gläubigerversammlung entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit, ob sie anstelle des Konkursamtes eine sogenannte ausseramtliche Konkursverwaltung einsetzen will (Art. 237 SchKG). Sowohl natürliche Personen, als auch juristische Personen sind als ausseramtliche Konkursverwaltung wählbar. Die vorgesehene ausseramtliche Konkursverwaltung kann die Wahl ablehnen. Der Antrag auf Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung kann entweder vom Konkursamt oder von den Gläubigern gestellt werden.

Im Prinzip besteht für das Konkursamt die gesetzliche Verpflichtung einen Konkurs durchzuführen. In der Vergangenheit stellten die Konkursämter in der Regel dann einen Antrag auf Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung, wenn die personellen Kapazitäten der kleinen Konkursämter im betreffenden Fall nicht ausreichten, um einen grösseren Firmenkonkurs innert vernünftiger Frist durchzuführen. Da ein ausseramtliches Konkursverfahren in der Regel sehr kostenaufwendig ist, erarbeitete die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ein Konzept betreffend Kostensituation bei amtlichen und ausseramtlichen Konkursverwaltungen, damit in diesen Fällen nicht unbedingt eine ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt werden muss.

Bei den Konkursämtern können durch Übertragung von Konkursverfahren an ein anderes Konkursamt, durch Anstellung von Hilfspersonen zu Lasten der Konkursmasse oder durch Anstellung von zusätzlichem Personal personelle Kapazitäten geschaffen werden, damit auch aufwendigere Konkursverfahren durchgeführt werden können. Die Anstellung von zusätzlichem Personal durch die Konkursämter kann nicht via Gebühren der Konkursmasse verrechnet werden, sondern geht zu Lasten der Steuerzahler, weil der Bundestarif über die Gebühren zum SchKG vom 23. September 1996 (GebV SchKG) für die ordentlichen Verfahren, die durch das Konkursamt durchgeführt werden, in der Regel nicht kostendeckend ist. Nur für sogenannte anspruchsvolle Verfahren lässt der neue Art. 47 Abs. 1 GebV SchKG die Möglichkeit offen, dass der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde ein höheres Entgelt festsetzen kann, das der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache, dem Umfang der Bemühungen sowie dem Zeitaufwand entspricht.

Wird die ausseramtliche Konkursverwaltung auf Antrag der Gläubiger eingesetzt, so ist dies der Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts der Gläubiger. Diese nehmen in der Regel dann die höheren Kosten der ausseramtlichen Konkursverwaltung in Kauf, wenn sie sich dadurch einen besseren Verwertungserlös (Kenntnis der Spezialfirma; keine Verwertung unter Zeitdruck) versprechen. Die Betroffenen (Gläubiger, Gemeinschuldner, Dritte; nicht hingegen das Konkursamt) können diesen Entscheid mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs anfechten. Die Entschädigung der ausseramtlichen Konkursverwaltungen wird gemäss Artikel 47 GebV SchKG von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. In der Praxis halten sich deshalb die offerierenden Firmen an die *Honorarordnung 1994 der Treuhandkammer*, welche je nach Funktionsstufe (Partner, Direktor, Mandatsleiter, Assistent, Sekretariat usw.) Stundenansätze von Fr. 70.– bis Fr. 420.– vorsieht. Da die ausseramtlichen Konkursverwaltungen pro Stunde abrechnen, ist das Bedürfnis entstanden, die Höhe der Abrechnungen gegen oben zu begrenzen. In der Praxis führen die Konkursämter das Offertverfahren zu Handen der Gläubigerversammlung durch. Dabei werden bereits heute Konkurrenzofferten eingeholt und mit der ausserordentlichen Konkursverwaltung ein Kostendach vereinbart. Dieses Vorgehen soll nun ausdrücklich in § 5 Absatz 3 festgehalten werden. Die Festsetzung von Kostendächern für privatrechtliche Verträge ist auch in § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 26. November 1996 zum Finanzhaushaltsgesetz vorgesehen. Dadurch wird sichergestellt, dass Gläubigerinnen und Gläubiger, welche den Antrag auf Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung abgelehnt haben (Artikel 235 SchKG), nicht durch unnötig hohe Kosten eine Schmälerung ihrer Dividende hinnehmen müssen. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Genehmigung der Rechnung das festgesetzte Kostendach als Oberlimite berücksichtigen.

Reicht das vereinbarte Kostendach ausnahmsweise nicht aus, so gibt Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit, das Kostendach zu erhöhen. Diese Bestimmung wird sehr restriktiv auszulegen sein. Einerseits ist für eine Erhöhung die Zustimmung der ernennenden Instanz erforderlich. Im Weiteren dürfen nur Umstände berücksichtigt werden, die nicht voraussehbar waren. Analog zum Werkvertragsrecht (Artikel 373 Absatz 2 OR) wird der Übernehmer des Mandats grundsätzlich bei seinem Kostendach behaftet. Eine Erhöhung des Kostendachs wird dann angezeigt sein, wenn ein durchschnittlich sachkundiger und sorgfältiger Unternehmer die Umstände nicht voraussehen konnte. Nicht voraussehbar sind insbesondere Ereignisse der höheren Gewalt.

Die Begriffe „Private“ und „private Firmen“ wurden zusammengelegt zu einem einzigen Begriff „Private“, da dieser Begriff sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst. Unter einer Firma wird im Bereich der Gesetzgebung (Obligationenrecht) ohnehin nur der Name respektive die Bezeichnung eines Unternehmens verstanden.

Absatz 4 wird inhaltlich nicht verändert. Der Begriff „private Firmen“ wurde durch „private Unternehmen“ ersetzt, da eine Firma nur in der Umgangssprache als Unternehmen verstanden wird. Im Bereich der Gesetzgebung (Obligationenrecht) wird unter einer Firma nur der Name respektive die Bezeichnung eines Unternehmens verstanden.

Der Begriff „Rückgriffsanspruch“ wird durch „Regressanspruch“ ersetzt, damit im ganzen § 5 der gleiche Begriff verwendet wird. Durch die Vereinheitlichung der Begriffe soll eine Verwirrung verhindert werden.

Die Begriffe „Private“ und „private Firmen“ wurden zusammengelegt zu einem einzigen Begriff „Private“, da dieser Begriff sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst. Unter einer Firma wird im Bereich der Gesetzgebung (Obligationenrecht) ohnehin nur der Name respektive die Bezeichnung eines Unternehmens verstanden.

In Absatz 5 wurde die Bestimmung, wonach keine friedensrichterliche Verhandlung stattfindet, gestrichen und neu in den Katalog von § 3 Absatz 1 ZPO unter einer neuen Ziffer 23 aufgenommen. Systematisch gehören solche Bestimmungen in die ZPO und können durch eine Verstreuung in verschiedenen Gesetzen übersehen werden.

#### **2.5.4 § 6 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4: Übermittlung der Beschwerdeentscheide des Kantonsgerichts**

Absatz 3 Buchstabe b wurde mit dem Hinweis ergänzt, dass Aufsichtsbeschwerdeentscheide des Regierungsrates nur dann weitergezogen werden können, wenn eine Disziplinar massnahme ausgesprochen wurde. In solchen Fällen besteht ein Interesse des Betroffenen den Entscheid gerichtlich überprüfen zu lassen.

Absatz 4: Der Kanton Basel-Landschaft kennt eine geteilte Aufsichtsbehörde. Für administrative Angelegenheiten ist der Regierungsrat zuständig. Der Regierungsrat ist zuständig für die Durchführung von Inspektionen, den Erlass von Weisungen, Disziplinar massnahmen, Entscheide über die Zuweisung von Verfahren an ein anderes Amt usw. Für die Beurteilung von Beschwerden gemäss Artikel 17 SchKG und den Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht zuständig. Das Kantonsgericht übermittelte dem Regierungsrat während Jahren regelmässig jeden Beschwerdeentscheid. Seit Januar 2003 findet keine Zustellung aller Beschwerdeentscheide des Kantonsgerichts an den Regierungsrat – und auch umgekehrt - mehr statt. Begründet wird dies mit

dem datenschutzrechtlichen Argument, dass für die gegenseitigen Zustellungen keine gesetzliche Grundlage bestehe. Der Informationsfluss zwischen den beiden Aufsichtsbehörden soll durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wieder hergestellt werden. Die administrative Aufsichtsbehörde ist zur Erfüllung ihrer Aufgabe darauf angewiesen, die Beschwerdeentscheide und somit die kantonale Praxis in SchKG-Sachen zu erfahren. Ebenfalls ist es für das Kantonsgericht wichtig, über die aufsichtsrechtlichen Beschwerdeentscheide des Regierungsrates orientiert zu werden. Nur so kann der Regierungsrat dafür sorgen, dass kantonsweit bei allen Bezirksschreibereien die gleiche Praxis angewendet wird. Ergeht ein Entscheid des Kantonsgerichts betreffend einer Bezirksschreiberei, so hat der Regierungsrat die entsprechenden Schlüsse daraus zu ziehen. Je nachdem sieht er sich in seinen Instruktionen bestätigt oder er hat dafür zu sorgen, dass die Praxis in den anderen Bezirken angepasst wird. Mit einem neuen § 6 Absatz 4 wird die Grundlage für ein funktionierendes Zusammenspiel der geteilten Aufsichtsbehörde geschaffen. Kantonsgericht und Regierungsrat sollen einander ihre Entscheide mitteilen.

### **2.5.5 § 7 Depositenanstalten**

Gemäss Artikel 24 SchKG sind die Kantone verpflichtet, eine Depositenanstalt zu bezeichnen, bei welcher Barbeträge, Wertsachen und Wertschriften hinterlegt werden können. Durch die Hinterlegung sollen die Werten vor Diebstahl, Brand und anderen schädlichen Einflüssen, aber auch vor unkontrollierbaren Sonderinteressen und Spekulationen geschützt werden (Stahelin Adrian / Bauer Thomas / Stahelin Daniel, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Basel / Genf / München 1998, N 1 zu Artikel 24 SchKG). Das geltende EG SchKG sieht als Depositenanstalt einzig die Basellandschaftliche Kantonalbank vor. Die Beschränkung auf die Kantonalbank ist nicht gerechtfertigt. Andere Banken können diese Aufgabe gleich gut anbieten wie die Kantonalbank. Bereits unter dem geltenden Recht wurde die Vorschrift als Ordnungsvorschrift angesehen. Wird die Sicherheit der Gelder auch bei einer anderen Bank hinreichend gewährleistet und werden dort ebenbürtige Zinsbedingungen eingeräumt, so ist es dem Betreibungsamt gestattet, die Hinterlegung der Gelder bei einem anderen Geldinstitut als der Depositenanstalt vorzunehmen (Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Graubünden, publiziert in BISchKG 1991, S. 217). Neu sieht § 7 vor, dass jedes dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) unterstellte Institut die Funktion einer Depositenanstalt gemäss Artikel 24 SchKG ausüben kann. Somit wurde die gleiche Regelung geschaffen wie sie Artikel 633 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts für die Hinterlegung von Aktienkapital bei der Gründung und bei Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften vorsieht. Im Weiteren können die Gelder neu auch beim Kanton – durch Überweisung der Gelder an die kantonale Finanzverwaltung - selbst hinterlegt werden. Zweck der Bestimmung ist der Schutz des dem Betreibungsamt übergebenen Vermögens (Stahelin Adrian / Bauer Thomas / Stahelin Daniel, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Basel / Genf / München 1998, N 1 zu Artikel 9 SchKG). Dieser Sicherungszweck wird durch die Hinterlegung beim Kanton genau gleich erfüllt wie bei der Hinterlegung bei einer Bank. Der Kanton wird die Gelder gleich wie die Banken zu verzinsen haben.

### 2.5.6 § 8a Faksimileunterschrift

Das heute Recht regelt die Verwendung von Faksimileunterschriften nicht. Gerade im Bereich des SchKG werden standardisierte Protokolle, Urkunden und Verfügungen in grosser Anzahl verwendet. Das Anbringen einer Originalunterschrift auf jedem Dokument ist alleine aus arbeitstechnischen Gründen unrealistisch. Bereits in der heutigen Praxis werden Faksimileunterschriften verwendet. Neu soll im Gesetz klar festgehalten werden, dass diese Variante gleichwertig ist wie eine Originalunterschrift.

### 2.5.7 § 9 Zustellung von Betreibungsurkunden

Absätze 1-3: Wird jemand betrieben, so wird ihm vom Betreibungsamt ein Zahlungsbefehl zugestellt, gegen welchen der Betriebene Rechtsvorschlag erheben kann. Die Zustellung des Zahlungsbefehls kann gemäss Artikel 72 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post erfolgen. Gemäss § 9 Absatz 1 erfolgt die Zustellung der Betreibungsurkunden in der Regel durch die Post. Scheitert diese Zustellung, weil der Schuldner vom Postangestellten zu Hause nicht angetroffen wird und auch die Abholungseinladung nicht eingelöst wird, so gibt es nach geltender Praxis, welche sich auf die Regierungsratsverordnung über die Zustellung von Betreibungsurkunden (VZBU) zwei Varianten. Entweder wird die Betreibungsurkunde der Gemeindeverwaltung zur Vornahme weiterer Zustellversuche übergeben oder dem Schuldner wird – nach einem zweiten postalischen Zustellversuch - schriftlich die polizeiliche Zuführung auf das Betreibungsamt angedroht. Die zweite Variante ist, diesen Schuldnern statt der Zustellung durch die Gemeindeverwaltung die polizeiliche Abholung am Arbeits- oder Wohnort und Zuführung auf das Betreibungsamt anzudrohen.

In den letzten Jahren haben die Betreibungsämter festgestellt, dass der Erfolg bei der Zustellung von Betreibungsurkunden abnehmend ist und die Qualität der Zustellung gesunken ist. Die Postangestellten nehmen sich für die Zustellung von Betreibungsurkunden (wie auch von gewöhnlichen lettre signature - Sendungen) nicht viel Zeit und tendieren dazu, eher eine Abholungseinladung in den Briefkasten zu legen, anstatt längere Zeit vor der Türe zu warten. Ein Teil dieser Abholungseinladungen wird nicht eingelöst und an das Betreibungsamt retourniert. Ist der Postangestellte in den Ferien, so kann es sein, dass sein Stellvertreter nicht genügend ausgebildet ist bezüglich der Zustellung von Betreibungsurkunden. Der Postangestellte ist nicht immer genügend über die gesetzlichen Vorschriften informiert, welche vorschreiben, an welche Personen eine Betreibungsurkunde gültig zugestellt werden kann (Art. 64 ff SchKG). Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion hat geprüft, ob der Ersatz der postalischen Zustellung durch Angestellte der Betreibungsämter (Betreibungsweibel) Sinn machen würde. Eine diesbezügliche Änderung wurde für den heutigen Zeitpunkt verworfen. Die Entwicklung ist aber laufend zu verfolgen und die Zustellkaskade gegebenenfalls anzupassen. Es ist möglich, dass in der Zukunft andere Varianten als die heutige Zustellordnung Sinn machen. Das EG SchKG soll dabei die Grundsätze aufstellen und die Ausführungsverordnung den konkreten Ablauf festlegen. Neu hält Absatz 1 fest, dass die Zustellung von Betreibungsurkunden grundsätzlich per Post, durch das Betreibungsamt (Betreibungsweibel) oder die Gemeindeverwaltung erfolgt. Absatz 2 definiert die ausserordentlichen Zustellformen. Danach soll dann, wenn die ordentlichen Zustellformen erfolglos sind, die Publikation im Amtsblatt oder polizeiliche Zustellung und die Zuführung des Betreibungsschuldners auf das Betreibungsamt möglich sein. Neu werden alle Zustellvarianten im

Gesetz ausdrücklich erwähnt. Die Zustellung durch Zuführung von Schuldnern auf das Betreibungsamt, die Zustellung durch das Betreibungsamt selbst (Betreibungsweibel) und die Publikation im kantonalen Amtsblatt wurden bisher im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. In der Praxis wurde die Zustellung durch Zuführung von Schuldnern auf das Betreibungsamt und die Publikation bisher direkt gestützt auf das SchKG und die Verordnung über die Zustellung von Betreibungsurkunden durchgeführt. Die Aufzählung im Gesetz ist somit keine Neuerung, sondern dient der Transparenz. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde vor allem von den Gemeinden vorgebracht, dass die Zustellung von Betreibungsurkunden eine kantonale Aufgabe sei. Im Weiteren seien die gestützt auf die Gebührenverordnung des Bundes ausgerichteten Entschädigungen sehr tief angesetzt und können den Aufwand nicht decken. Im Hinblick auf eine konsequente Aufgabenteilung wird die Zustellung durch die Gemeinden daher in § 9 ausdrücklich nicht aufgenommen. Die Gemeinden sind somit in Zukunft von dieser Aufgabe gänzlich befreit.

Absätze 1, 2 und 3 geben also den Rahmen vor, innerhalb dessen der Regierungsrat den konkreten Ablauf festlegen kann. Wesentlich ist, dass der Beizug der Polizei oder die Publikation im Amtsblatt nur dann erfolgen darf, wenn die Zustellung durch die Organe (Post, Betreibungsamt, Gemeindeverwaltung) gemäss Absatz 1 erfolglos war. Der Regierungsrat kann so flexibel auf neue Entwicklungen und Erkenntnisse reagieren. Zeigt sich beispielsweise, dass die Zustellung durch einen Betreibungsweibel kostengünstiger ist, kann dieser als Erst- oder als Zweitzustellvariante vorgesehen werden.

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion hat im Jahr 2000 die Einführung einer Zustellung der Zahlungsbefehle durch Betreibungsweibel anstatt durch die Post geprüft. Nicht zuletzt aus finanziellen Überlegungen wurde auf die Einführung des Weibelwesens verzichtet.

Art. 13 Abs. 2 GebV SchKG schreibt vor, dass bei Zustellung durch das Amt (Weibel) nur die eingesparte Posttaxen zur Finanzierung einer Weibelzustellung verwendet werden können. Somit stehen die Posttaxen von Fr. 5.— pro Zahlungsbefehl zur Finanzierung des Weibelwesens zur Verfügung. Mit dem Betrag von Fr. 5.– pro Zustellung müssen sowohl die Lohnkosten wie auch weitere Auslagen wie zum Beispiel die Kilometerentschädigung für das Auto gedeckt werden. Art. 13 Abs. 2 GebV SchKG verbietet es ausdrücklich, weitere Gebühren zu erheben.

Jährlich werden zirka 94'000 Zustellversuche (nur für Zahlungsbefehle, ohne übrige Betreibungsurkunden) durchgeführt. Beim reinen Weibelsystem müssten sämtliche Versuche durch die Weibel vorgenommen werden. Bei einem zur Verfügung stehenden Betrag von Fr. 5.– pro Zustellung eines Zahlungsbefehls stünden Fr. 413'285.– für die Entlöhnung der Weibel zur Verfügung. Geht man von einem Lohn von Fr. 66'000.– pro Jahr aus und rechnet man 20 Prozent Sozialleistungszuschlag sowie 20 Prozent Infrastrukturzuschlag und 15 Prozent für Überzeitentschädigungen dazu so ergibt dies Kosten von zirka Fr. 100'000.– pro Weibelarbeitsplatz. Es können somit 4.13 Weibelarbeitsplätze finanziert werden. Arbeitet jeder Weibel 1'930 Stunden pro Jahr, ist nie krank und benötigt jeden Tag 40 Minuten, um die Zahlungsbefehle nach dem Routenplan zu sortieren, sie zu registrieren und verladen und macht er maximal zwei mal 10 Minuten Pause pro Tag, so muss jeder alle 4.41 Minuten einen Zahlungsbefehl zustellen.

**Zahlenerhebung betreffend Abklärung Weibelwesen im SchKG**

Bezirks-schreiberei	Anzahl Zahlungsbefehle 2000 (ohne übrige Betreuungsurkunden)	Kosten Post 2000 (5.-)	Kosten Gemeinden 2000 (Fr. 7.- pro Zustellung)	Anzahl Zustellungen durch die Gemeinden	Kilometergeld Weibel 2000 (Schätzung)	Anzahl Zustellversuche Total (Post und Gemeinde)
Arllesheim	20'117	100'585	62'013	8'859	16'000	28'976
Binningen	15'415	77'075	48'154	6'879	15'000	22'294
Laufen	5'441	27'205	7'917	1'131	2900	6'572
Liestal	16'675	83'375	62'000	8'857	4'500	25'532
Sissach	6'070	30'350	6'000	857	6'000	6'927
Waldenburg	3'222	16'110	3'177	454	12'200	3'676
<b>Total</b>	<b>66'940</b>	<b>334'700</b>	<b>189'261</b>	<b>27'037</b>	<b>56'600</b>	<b>93'977</b>

Würde die Ersatzzustellung durch die Post und nur die weiteren Zustellungsversuche durch Betreibungsweibel durchgeführt, so stünden dafür Fr. 324'419.— zur Verfügung. Damit könnten zirka 2.67 Weibel angestellt werden. Diese müssten den ganzen Kanton bedienen. Jeder Weibel müsste im Minimum alle 10.07 Minuten einen Zahlungsbefehl zustellen, um die zusätzlichen Kosten durch die Einführung des Weibelsystems mit Erstzustellung durch die Post kostenneutral zu gestalten. Bei den durch den Weibel zugestellten Betreuungsurkunden würde es sich eher um die aufwendigeren Fälle handeln, da diese sonst nicht von der Post bei der Erstzustellung retourniert worden wären.

Aus diesen im Jahr 2000 erworbenen Zahlen ergab sich, dass eine Einführung der Zustellung durch Betreibungsweibel nicht rentabel ist. Sollte die Post in der Zukunft ihre Tarife stark anheben, so müsste die Finanzierbarkeit erneut überprüft werden.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde von verschiedener Seite vorgebracht, dass die Pflicht der Gemeinden zur Zustellung von Betreuungsurkunden zu überprüfen sei. Die Zustellung von Betreuungsurkunden sei eine kantonale Aufgabe. Es sei daher fraglich, ob die Einbindung der Gemeinden im Hinblick auf eine konsequente Aufgabenteilung tatsächlich Sinn mache. Im Weiteren sei der Bundestarif über die Gebühren zum SchKG in der Regel nicht kostendeckend. Die Gemeinden müssen die Zustellungen für 7 Franken durchführen. Entweder seien die Gemeinden für diese Dienstleistungen voll zu entschädigen oder von der Pflicht zur Zustellung von Betreuungsurkunden zu entbinden. In der Vorlage wurden die Gemeinde als Zustellorgan ganz gestrichen. Dies aus den dargelegten Gründen und auch aus Kosten- und Qualitätsüberlegungen. Die Zustellung durch die Post und die Betreibungsämter führt zu einer Konzentration der Zustellorgane (Postzustellung, Zustellung durch das Betreibungsamt, Polizei) und somit zu einer Professionalisierung. Im Weiteren entfallen für die Betreibungsämter die Instruktions- und Schulungsaufwendungen, indem weniger Beteiligte ausgebildet werden müssen. Die Post - welche ohnehin täglich zu sämtlichen Haushaltungen fährt - führt die Zustelldienstleistung ausserdem für eine Gebühr von 5 Franken durch, welche voll auf den Gläubiger überwälzbar ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3 und hält fest, dass der Regierungsrat die Details des Zustellwesens in einer Verordnung regeln kann

### **2.5.8 § 13a Ausgeschlagene Erbschaften und Konkursmasse juristischer Personen bei Konkurseinstellung**

Absatz 1: Artikel 230a SchKG regelt das Verfahren bei Einstellung des Konkursverfahrens einer Erbengemeinschaft oder einer juristischen Person mangels Aktiven. Die Erben können die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven an die Erbengemeinschaft oder an einzelne Erben verlangen, wenn sie sich bereit erklären, die persönliche Schuldpflicht für die Pfandforderungen und die nicht gedeckten Liquidationskosten zu übernehmen. Macht keiner der Erben von diesem Recht Gebrauch, so können es die Gläubiger und nach ihnen Dritte, die ein Interesse geltend machen, ausüben. Befinden sich in der Konkursmasse einer juristischen Person verpfändete Werte und ist der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden, so kann jeder Pfandgläubiger trotzdem beim Konkursamt die Verwertung seines Pfandes verlangen (Artikel 230a Absatz 2 SchKG). Verlangt kein Erbe eine Abtretung und verlangt kein Gläubiger die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Kosten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die "zuständige Behörde" die Übertragung nicht ablehnt. Das Bundesrecht spricht also von der "zuständigen Behörde" ohne diese näher zu definieren. Im EG SchKG fehlt bisher eine Bestimmung, welche die zuständige Behörde definiert. Die auf Grund eines konkreten Falls festgelegte Ordnung, wonach bei Liegenschaften das Amt für Liegenschaftsverkehr und bei sonstigen Aktiven die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion über die Annahme entscheidet, soll in das Gesetz aufgenommen werden.

Absatz 2: Die gängige Praxis, wonach die dem Staat übertragenen Vermögenswerte der laufenden Rechnung der Finanz- und Kirchendirektion gutgeschrieben werden, soll im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden. Damit soll für Klarheit und Transparenz gesorgt werden.

### **2.5.9 § 3 Absatz 1 Ziffer 23 ZPO: Wegfall der friedensrichterlichen Instanz**

Die Bestimmung, wonach keine friedensrichterliche Verhandlung stattfindet, wurde in § 5 Absatz 5 EG SchKG gestrichen und neu in den Katalog von § 3 Absatz 1 ZPO unter einer neuen Ziffer 23 aufgenommen. Systematisch gehören solche Bestimmungen in die ZPO und können durch eine Verstreuung in verschiedenen Gesetzen übersehen werden.

### **2.5.10 § 11 ZPO: Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts**

§ 11 wurde in 2 Absätze gegliedert. Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 11.

Neu wurde ein Absatz 2 hinzugefügt: Gemäss Artikel 293 SchKG kann nach Eingang eines Gesuches um Nachlassstundung oder nach Aussetzung des Konkurserkennnisses von Amtes wegen (Artikel 173a Absatz 2 SchKG) der Nachlassrichter unverzüglich die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendigen Anordnungen treffen. In begründeten Fällen kann er die Nachlassstundung für einstweilen höchstens zwei Monate provisorisch bewilligen, einen provisorischen Sachwalter ernennen und diesen mit der Prüfung der Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners und der Aussicht auf Sanierung beauftragen. Diese provisorischen Anordnungen müssen rasch vorgenommen werden. Der revidierte § 11 Ziffer 4



sieht daher vor, dass die *provisorischen* Anordnungen durch das Präsidium statt der Dreierkammer vorgenommen werden kann. Dies wird bereits nach heutiger Praxis so gehandhabt.

## **2.6 Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Gemäss Regierungsprogramm 1999 – 2003 soll eine umfassende, systematische Überprüfung der kantonalen Rechtserlasse auf ihre Notwendigkeit und ihre Aktualität stattfinden, was durch das Projekt EFFILEX realisiert wird.

## **2.7 Finanzielle Auswirkungen**

Die im Rahmen der Effilex-Überprüfung erfolgte Totalrevision des EG SchKG hat keine finanziellen Auswirkungen.

## **3 Antrag**

Es wird dem Landrat beantragt, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilage: Gesetzesentwurf